

# **Satzung des Golfclub Schmallenberg e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Bezeichnungen**

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Schmallenberg e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Schmallenberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Arnsberg eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Golf Verbandes e.V.  
Weitere Mitgliedschaften sind nicht ausgeschlossen.

## **§ 2**

### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Gesellschaften**

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Golfsports in jeder Hinsicht. Dies wird insbesondere durch die Vorhaltung des Sportgeländes (Golfplatz mit Übungs- Anlagen) und die Organisation des Spielbetriebs unter Berücksichtigung der Jugend- Arbeit bewirkt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein darf im Rahmen des Vereinszwecks Gesellschaften gründen und an Gesellschaften beteiligt sein.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Jede Person oder Körperschaft kann Mitglied werden.
2. Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein hat aktive, fördernde, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - a. Aktive Mitglieder betreiben den Golfsport
  - b. Fördernde Mitglieder unterstützen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins und nehmen am Vereinsleben teil, ohne den Golfsport aktiv zu betreiben.
  - c. Korporative Mitglieder sind Firmen und Personenmehrheiten, die Spielberechtigungen enthalten können.
  - d. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliederleistungen befreit.
  - e. Sonderformen der Mitgliedschaft sind nicht ausgeschlossen.

## **§ 4**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Rechte enden bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit, bei allen Mitgliedern durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Haftung für rückständige Leistungen bleibt unberührt. Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.
3. Der Austritt oder die Änderung des Mitgliederstatus kann mit einer Frist von 3 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres durch Brief an den Vorstand erklärt werden.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied zum Ende eines Geschäftsjahres von der Mitgliederliste streichen, wenn es fällige Leistungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht begleicht.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinem Ansehen schadet. Die begründete Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand widersprechen. Über den schriftlichen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Leistungen**

1. Mitglieder zahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag, ggf. Aufnahmegebühren und notwendige Umlagen. Höhe und Modalitäten werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Leistungen können für Mitgliedergruppen unterschiedlich gestaltet werden. Eintrittsalter, -zeitpunkt, Mehr- oder Minderbelastung durch bisherige Leistungen und die Entfernung zwischen Wohnort und Schmallenberg sind denkbare Anknüpfungspunkte. Innerhalb der Gruppen sind alle Mitglieder gleich zu behandeln. Familien- und Partnerermäßigungen sind möglich.
3. Jahresleistungen sind jeweils am 31. Januar zur Zahlung fällig. Erhöhungsbeträge oder neu beschlossene Umlagen innerhalb eines Geschäftsjahres 1 Monat nach Beschluss. Der Vorstand kann abweichende Regelungen der Zahlungsweise für einzelne Mitglieder treffen.
4. Platzbenutzung und Aushändigung des Clubausweises können von der Zahlung fälliger Leistungen abhängig gemacht werden.

## **§ 6 Mitgliederrechte**

1. Jedes Mitglied kann durch Anträge und Diskussion in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung im Verein mitwirken.
2. Jedes Mitglied kann im Rahmen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse die Vereinseinrichtungen nutzen, an Veranstaltungen teilnehmen und Gäste einführen.
3. Jedes volljährige, aktive Mitglied ist wählbar und mit einer Stimme stimmberechtigt.
4. Das Stimmrecht korporativer Mitglieder wird durch Bevollmächtigte ausgeübt, die dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich benannt werden. Jedes korporative Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

## **§ 7 Mitgliederpflichten**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, auf ihr beruhende Ordnungen und Beschlüsse sowie Anordnungen des Vorstandes oder von ihm beauftragter Personen im Interesse des sicheren und geordneten Spielbetriebs und eines harmonischen Vereinslebens zu befolgen.
2. Die Golfregeln, Abschnitt I Etikette, haben zentrale Bedeutung für die Sicherheit und Spielkultur im Golfsport; sie werden mit dieser Satzung verbindlich anerkannt.
3. Verstöße gegen Abs. 1 und 2 werden nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit durch Ermahnung, Verwarnung oder Platzsperre bis zu 3 Monaten durch den Vorstand geahndet. Eine Platzsperre kann – außer bei Missachtung von Betretungsverboten – nur verhängt werden, wenn eine Ermahnung oder Verwarnung vorausgegangen ist.
4. Nur gegen die Platzsperre kann beim Vorstand schriftlich widersprochen werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand,
3. der Verwaltungsrat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung
  - a. nimmt den Rechenschafts- und Finanzbericht des Vorstandes entgegen,
  - b. beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - c. genehmigt den Haushaltsentwurf für das folgende Geschäftsjahr,
  - d. wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und die Rechnungsprüfer oder beruft sie ab,
  - e. beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - f. verleiht Ehrenmitgliedschaften gem. § 3.3 d,
  - g. beschließt Leistungen gem. § 5 der Satzung,
  - h. entscheidet bei Widersprüchen gegen den Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie stimmt offen ab und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung beschließen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wahlen sind auf Antrag geheim. Von zwei Kandidaten ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht bei mehr als zwei Kandidaten im ersten Wahlgang niemand die absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen des vorausgegangenen Wahlgangs.
4. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie sich vorher schriftlich zur Übernahme des Amtes bereit erklären.
5. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift aufgenommen, vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben und den Mitgliedern alsbald zugeleitet.

## **§ 10**

### **Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung
  - a. wenn das Vereinsinteresse dies erfordert
  - b. auf Empfehlung des Verwaltungsrates gem. § 13,2 c
  - c. wenn mindestens  $\frac{1}{6}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen
  - d. zur Auflösung des Vereins
3. Der Vorstand lädt mit einer Frist von 4 Wochen, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist. Bei Mitgliedern in Wohnungsgemeinschaften wird bis zu gegenteiliger Willensbekundung vermutet, dass sie mit der Übersendung nur einer Einladung einverstanden sind.
4. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Er nimmt schriftlich erläuterte Anträge bis 1 Woche vor Ablauf der Ladungsfrist in die Tagesordnung auf.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 

Präsident
Vizepräsident / Geschäftsführer
Schatzmeister
Spielführer
Schriftführer / Pressewart
Platzwart
Jugendwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder zeitversetzt einzeln für 2 Jahre, und zwar
 

in geraden Jahren den	Präsidenten Spielführer Schriftführer / Pressewart Platzwart
in ungeraden Jahren den	Vizepräsidenten / Geschäftsführer Schatzmeister Jugendwart

Nur um diesen Turnus zu erreichen oder zu gewährleisten, können Vorstandsmitglieder auch für nur ein Jahr gewählt werden.

4. Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Wahlzeit hinaus bis zu Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu einer folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
5. Der Vorstand regelt Aufgabenverteilung und Verfahrensgänge sowie die Zuständigkeit der Vereinsverwaltung in einer Geschäftsordnung. Sie ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er erledigt alles, was nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen ist. Er unterrichtet den Verwaltungsrat unverzüglich über wichtige finanzielle Angelegenheiten. Der Vorstand ist gleichzeitig der für den Spielbetrieb – außer für Turniere – verantwortliche Ausschuss.
2. Der Vorstand erstattet den Finanzbericht in Form einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie aussagekräftiger Erläuterungen. Er erstellt den Haushaltsentwurf für das folgende Geschäftsjahr.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und ihnen einzelne Angelegenheiten und Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- 4.

## **§ 13**

### **Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat ist Kontrollorgan für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Ihm gehören keine Vorstandsmitglieder an.
2. Der Verwaltungsrat
  - a. hat das Recht, sich vom Vorstand jederzeit über die wirtschaftliche Lage des Vereins informieren zu lassen
  - b. wird vom Vorstand mindestens 6 Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung durch Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Haushaltsentwurfes schriftlich vorab informiert
  - c. empfiehlt dem Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins dazu Anlass geben.
3. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Personen. Die Mitgliederversammlung wählt sie für jeweils 3 Jahre. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Er tagt mindestens einmal jährlich.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens einen Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des Vereins einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und unvermutete Kassen- und Belegprüfungen wahrzunehmen, der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten und zur Frage der Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen.

## **§ 15**

### **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden oder Drittschäden aller Art aus dem Sport- und Spielbetrieb. Aus dem Bestehen eventueller Versicherungsverträge kann kein Anspruch gegen den Club selbst hergeleitet werden.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Abstimmung mit der Stadt Schmallenberg und nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung und auf ihr beruhende Wahlen werden mit dem Tag der Eintragung beim Registergericht wirksam.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung vom 28.03.1998 ihre Gültigkeit.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23. März 2013.